

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Renaturierung der Gilsa oberhalb der Ortslage Jesberg „Im Wiesengrund“ zwischen Fließkilometer 7,47 und 8,11

Die Gemeinde Jesberg plant anlässlich des gemeindeeigenen Klimaschutzprojekts die Renaturierung der Gilsa. Die Maßnahme ist zudem Bestandteil des Programms Auenentwicklung und ökologischer Hochwasserschutz des integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025.

Die Gilsa fließt in dem betroffenen Bereich an Wiesen- und Weideflächen entlang und weist einen leicht gewundenen Bachlauf vor.

Um einen besseren Wasserrückhalt zu erzielen und Hochwasserereignisse in der Ortslage abzumildern, sind entlang der Höhenlinien Vorlandwälle miteingeplant. Diese flachen Geländemodellierungen von ca. 50 cm Höhe sind auch weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Im Zuge dessen werden einige, vor allem standortuntypische Gehölze entfernt.

Geplant ist weiterhin die Anlage von Gewässernebenarmen sowie eine flache Uferstruktur. Die neu entstehenden Standorteigenschaften ermöglichen die Entwicklung einer ökologisch wertvollen Auevegetation. Der Lebensraum für insbesondere aquatische und amphibische, aber auch andere Bewohner der Aue wird vergrößert und deutlich aufgewertet.

Neben dem ökologischen Nutzen, trägt die Maßnahme auch zu einer Verbesserung des Landschaftsbilds bei und steigert den Erholungswert.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.


Die Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung nicht selbstständig anfechtbar ist.

34574 Homberg (Efze), 26.07.2022

Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises

- Wasser- und Bodenschutz -
60.5 – UWB-1895-22-111, ko -



Becker, Landrat

